

GEMEINDE ÖTIGHEIM

01

Satzungen

zum

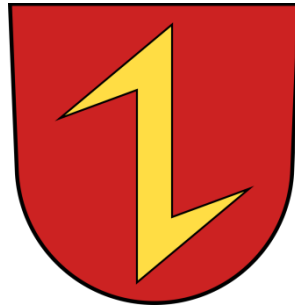
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Mühlstraße I“

Fassung zur Offenlage

SATZUNGEN

Gemeinde Ötigheim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Mühlestraße I“

Satzungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim hat am

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
 - b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170),
 - c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137).
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mühlestraße I“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlestraße I“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans samt örtlichen Bauvorschriften vom 10.07.2023 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:500, in der Fassung vom xx.xx.xxxx,
2. dem Textteil (03) mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. X-X),
 - B Örtlichen Bauvorschriften (S. X-X) und
 - C Hinweisen (S. X-X)in der Fassung vom xx.xx.xxxx,
3. dem Vorhaben- und Erschließungsplan, in der Fassung vom 04.07.2023.

Beigefügt sind eine gemeinsame Begründung (05) und Anlagen (Vorprüfung der NATURA-2000 Verträglichkeit in der Fassung vom 04.10.2022, Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtliches Gutachten in der Fassung vom 28.10.2020, Verkehrsuntersuchung Quartier „Wohnen am Federbach“ in der Fassung vom 29.09.2021, CO₂-Gutachten in der Fassung vom 25.07.2022).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Gemeinde Ötigheim, den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Frank Kiefer, Bürgermeister